

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 10

Artikel: Die Kostendeckung bei Kanalisationsanlagen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580810>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mindestpreis am nächsten kommt (mit Spielraum von 6% der Eingabesumme bei Beträgen unter Fr. 20,000 und von 4% bei Beträgen über 20,000 Fr.).

Aus der Versammlung wurden von manchen Seiten weitergehende Forderungen geltend gemacht. Sie bezogen sich namentlich auf die den gewählten Vertretern der Berufsorganisationen im Gesehe selbst einzuräumende Berechtigung, von der Art der Vergabungen und ihrer Ausführung Kenntnis nehmen zu dürfen.

Eine solche Mithilfe der Organisationen befürwortete lebhaft aus Gründen der wirtschaftlichen und moralischen Besserstellung der Berufsorganisationen. Großrat Anklin, welcher sich u. a. um die grundsätzliche Umarbeitung des Entwurfs sehr verdient gemacht hat. Die tiefen Wunden, die der Staat durch sein Submissionsverfahren dem Handwerk geschlagen habe, müsse er dadurch gründlich heilen helfen, daß er den Berufsorganisationen die Möglichkeit der Ausführungsbeobachtung der an Gewerbetreibende vergebenen Arbeiten und Lieferungen gewähre. Die Verantwortung hierfür lege den Berufsorganisationen die Pflicht auf, für die Güte der Ausführung zu sorgen. Sie sei der beste Schutz gegen alles unlautere Verhalten und führe zu höherer Achtung der Berufsausübung, zur Wertschätzung der Berufslehre. Den Behörden könne es nur lieb sein, wenn ihnen selbst durch eine solche Unterstützung gedient und zugleich das allgemeine Beste gefördert werde.

Die Kostendeckung bei Kanalisationsanlagen.

(Korrespondenz.)

Die Kostendeckung bei Kanalisationsanlagen gehört zu denjenigen Fragen der Gemeinden, bei denen die Ansichten der Behörden und Beteiligten vielfach weit auseinander gehen. Die zahlreichen Anfragen, Zirkulare usw. aus mittelgroßen Schweizerstädten über die Art dieser Kostendeckung beweisen deutlich genug, daß man vielerorts sich eingehender mit dieser Frage beschäftigt. Hat schließlich eine neue Verordnung in der Behörde festen Boden gefaßt, so kommt die eigentliche Klippe aber erst dann, wenn — wie es in vielen Gemeinden nach der kantonalen Verfassung bzw. nach dem Ortsreglement nötig ist — das Kanalisationsreglement der Gemeindeabstimmung unterbreitet werden muß. Seit Jahren haben wir diese Frage in verschiedenen Städten und größeren Gemeinden verfolgt und in der Regel der Presse entnommen, daß die Vorlage selten im ersten

Anlauf genehmigt, sondern durch Guthaltung verschiedener Abänderungsvorschläge an die Behörde zurückgewiesen wurde.

Es wird im allgemeinen schwer halten, einheitliche, für alle größeren Ortschaften eines Kantons oder gar der Schweiz dienliche Kanalisationsreglemente zu schaffen. Die örtlichen Verhältnisse hinsichtlich Art und Dichte der Überbauung, Abflußverhältnissen, bestehenden Kanalisationsanlagen, Ausbau der Zuleitungen und der angeschlossenen Anlagen usw. sind so grundverschieden, daß auch die Vorschriften über die Kostendeckung den örtlichen, bestehenden und vorauszu sehenden Umständen angepaßt sein müssen. Ist es an und für sich nicht leicht, beim Erlass solcher Bestimmungen durch die mehr oder weniger notwendig werdende Vereinheitlichung vermeintliche oder wirkliche Ungleichheiten (der Zahlende nennt sie selbstredend Ungerechtigkeiten) zu vermeiden, so wird es erst recht schwer halten, selbst nur für Städte von ungefähr gleicher Größe allgemein gültige Richtlinien aufzustellen.

Man hat zu unterscheiden, ob die Kanalisation in bestehenden oder neuen Straßen verlegt wird, ob sie nur zur Entwässerung der Straße oder auch für die Häuser dient, ob sie für die jetzigen oder für die künftigen Verhältnisse ausgebaut worden ist, ob die neue Kanalisation nur eine bestehende ersetzt, verbessert oder erweitert. Geht man diesen Fragen etwas auf den Grund, wird man sofort zugeben, daß es schon erheblich viel braucht, um nur die innerhalb einer Gemeinde auftretenden Verschiedenheiten „unter einen Hut zu bringen“.

Die Frage, wer im einen oder andern Fall beitragspflichtig erklärt werden kann, hängt wiederum von kantonalen und Gemeindegesetzen ab. Seitdem die Land- und Güterpekulanten in Zeiten des geschäftlichen Aufschwunges durch Aufteilen der Grundstücke in Bauplätze manchmal großen Gewinn davontrugen, waren die gesetzgebenden Organe in Kantonen und Gemeinden bestrebt, die Kosten der vorauszu gehenden Verstraßung möglichst dem Grundbesitzer zu überbinden. Sie kommen auch so noch zu einer ganz ordentlichen Gewinnmöglichkeit.

Wo zufolge Ansiedelung neuer Industrien ein Gemeinwesen voraussichtlich einen großen Aufschwung, also eine rasche und starke Vergrößerung erleidet, wird man gut tun, möglichst frühe neben dem weltfichtigen Baureglement ein Kanalisationsreglement aufzustellen. Je einfacher und je weniger ausgebaut die bestehende Kanalisation ist, desto eher kann man einheitliche Grundsätze über den Bau und die Kostendeckung durchführen. Dann kann man die Kanalisation als ein einheitliches Ganzes auffassen, quartierweise als einheitliches Ganzes ausführen und die Beiträge bei den bestehenden Bauten ziemlich gleichzeitig, bei neuen sofort nach Fertigstellung erheben.

Über die Grundsätze der Kostendeckung gehen die Ansichten und Reglemente sehr auseinander; namentlich unterläßt man es leider oft, genau aneinanderzuhalten, ob die Kanalisation nur der Straße oder auch der Entwässerung eines weiteren Umgeländes zudient. Im ersten Fall ist sie mit der Straße zu verrechnen, unter Berücksichtigung der für die Erstellung und Kostendeckung von Straßen maßgebenden Grundsätzen. Ob Korrekturen von Straßen in dieser Beziehung gleich zu behandeln sind wie die Erstellung neuer Straßen, bestimmen kantonale und Gemeindegesetze. Wenn die Kanalisation so erstellt wird, daß sie auch den anstoßenden Häusern und einem weiteren Umgelände zudient, wird man die Kosten teilweise dem Straßenbau verrechnen und teilweise auf diejenigen Grundstücke verlegen, die jetzt oder später an diese Kanalisation angeschlossen

Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

für die
Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1908 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen-Verschluss.

== Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. ==

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende

Vergrößerungen

1185

höchste Leistungsfähigkeit.

werden. Dem Straßenunternehmen sind diejenigen Kosten zu überbinden, die einer Straßenentwässerung allein zudienende Kanalisation gekostet hätte; diese mutmaßlichen Ausgaben lassen sich sehr leicht berechnen. Die durch tiefere Lage, größere Rohrdurchmesser usw. entstehenden Mehrkosten entfallen auf die einbezogenen Liegenschaften.

Die Verteilung dieser Mehrkosten kann nach verschiedenen Grundsätzen vorgenommen werden: Nach der Anstoßlänge des Grundstückes; nach der Fläche der anstoßenden Liegenschaft, nach der Zahl der Wohnungen, nach dem Affekuranzwert: jede Verteilungsart hat ihre Vor- und Nachteile. Wenn aber die anstoßenden Grundstücke ungleich tief sind, kann die Verteilung nach Anstoßlänge oder nach Anstoßfläche nicht befriedigen, ebenso dann nicht, wenn noch einzelne Bauplätze unüberbaut sind. Letzteres trifft auch zu für die Verteilungsart nach der Anzahl der Wohnungen. Nach dem Affekuranzwert verteilt, entstehen insofern Ungleichheiten, weil ein mehr herrschaftlich gebautes Haus vermutlich die Kanalisation weniger in Anspruch nimmt als dichtbewohnte, viel billiger erstellte Mietkasernen. Tritt gar noch der Umstand hinzu, daß durch einen Hauptkanal nach erfolgtem späterem Ausbau des Straßennetzes eine ganze Verglehnung entwässert wird, so ist mit dem einen oder andern vorerwähnten Verteilungsgrundsatz schlechterdings nicht mehr auszukommen. Müssen die Kosten auf Gebiete verlegt werden, die sich auf mehr als einer Bautiefe (in städtischen Verhältnissen 20—25—30 m) erstrecken, so wird man zweckmäßig das ganze Gebiet in Zonen einteilen und die für die erste Zone festgelegten Ansätze in gleicher Weise, aber je mit einer entsprechenden prozentualen Ermäßigung auf die folgenden Zonen übertragen z. B. im Verhältnis 100: 0,9 $\times$ 100 = 90: 0,9 $\times$ 90 = 81: 0,9 $\times$ 81 = 73 usw.; oder: 100: 80: 64: 51 usw.; oder 100: 70: 49: 35 usw. Da bebaute und unüberbaute, in der Zahl der Wohnungen, im Affe-

kuranzwert per Wohnung, in der Größe der Grundstücke die Verhältnisse in der Regel eine bunte Mannigfaltigkeit aufweisen, wird man nicht den einen oder andern Faktor einsetzen, sondern sie möglichst alle berücksichtigen müssen. Es wird sich empfehlen, unter verschiedenen Annahmen Vergleichszahlen auszurechnen. Z. B. kann man den Affekuranzwert in der ersten Zone mit $\frac{1}{2}$, 1, $1\frac{1}{2}$ oder 2% annehmen, also in den folgenden Zonen im einmal festgelegten Abstufungsverhältnis entsprechend kleiner; dann werden die Wohnungen der ersten Zone mit 20, 25, 30 oder mehr Franken belastet. Der je verbleibende Rest von den Gesamtkosten wird auf die Liegenschaft verteilt, wobei man noch unterscheiden kann zwischen Hausumschwungland und ganz unbebautem Boden, immer abgestuft nach einzelnen Zonen.

An Hand zahlreicher Beispiele für einzelne typische Liegenschaften wird man bei etlicher Übung und Erfahrung bald in der Lage sein, diejenigen Zonenabstufungen und diejenigen Ansätze für Affekuranzwert, Wohnungen und Boden herauszufinden, die den allgemeinen Verhältnissen und dem Gefühl einer „gerechten Verteilung“ entsprechen. Die bloße „Schätzung“ der Vor- und Nachteile und die unter diesen Gesichtspunkten aufgebauten mehr oder weniger willkürliche Belastungen kann weder die Behörde, noch die Beteiligten befriedigen. Eine solche Verteilung würde wohl auch nicht aufrecht erhalten werden können vor den ordentlichen Gerichten, denen in der Regel der letzte Entscheid über die Höhe der Beitragsleistung zusteht.

Der skizzierte Vorschlag mag auf den ersten Blick etwas umständlich erscheinen. Bei einfachen Verhältnissen und kleineren Abrechnungen wird er sich wesentlich vereinfachen und wenig Zeit in Anspruch nehmen; wo aber die Verhältnisse wirklich vielgestaltig sind und dazu noch eine große Bausumme zu verteilen ist, darf sich eine Behörde schon die nötige Zeit nehmen, um eine möglichst gerechte und einwandfreie Kostenverteilung aufzustellen.



Empfangs-Zimmer und Salon nach einem Entwurf von Aug. Schirich, Architekt, Zürich S.
Für einen Schweizer-Industriellen in China.

Wer oft sich mit solchen Abrechnungen befassen mußte, wird bald die ungefähr zutreffenden Grundsätze herausfinden und sich daher mit weniger durchgerechneten Verteilungsarten begnügen können.

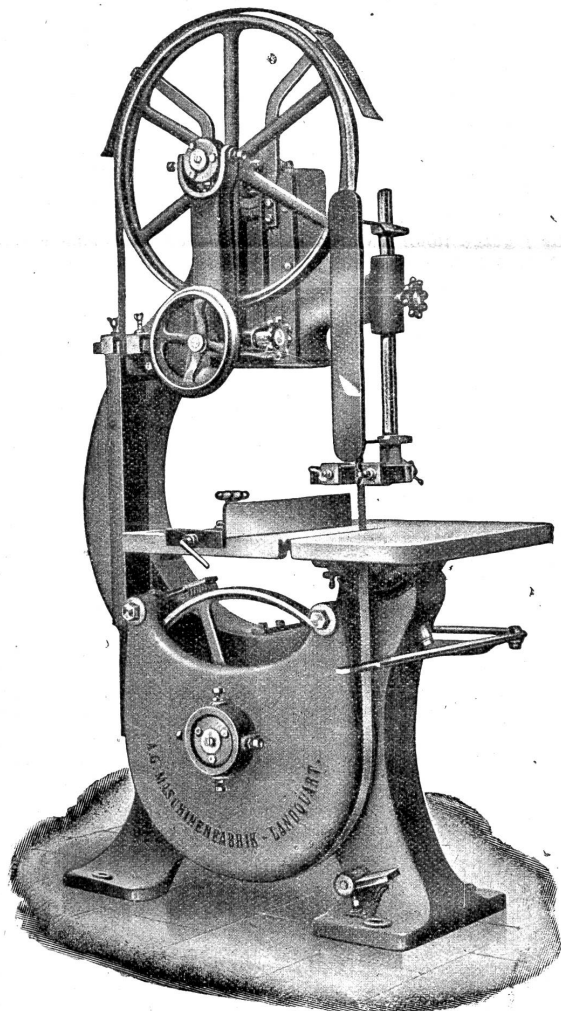
Es würde den Verfasser freuen, wenn über diese wichtige Frage ein reger Meinungsaustausch entstünde; je mehr Ansichten für und gegen, desto eher findet man das für einzelne Fälle Zutreffende.

Holz-Marktberichte.

Holzhandel im Kanton Glarus. Es herrscht viel Nachfrage nach Tannenholz, so daß dessen Preis fast auf der gleichen Höhe steht, wie der des Buchenholzes. Dieses steht bekanntlich in normalen Zeiten im Preis bedeutend höher als jenes. Die Ursache der hohen Preise des Tannenholzes liegt wohl in der starken Nachfrage durch die Papierindustrie. Für sie ist es gegenwärtig nicht so leicht, sich ihren Bedarf durch das Ausland decken zu lassen. Darum steht sie sich bei den hiesigen Holzlieferanten nach Ersatz um.

Süddeutscher Holzmarkt. Der Rundholzmarkt lag während jüngster Zeit im allgemeinen immer noch

recht ruhig, doch konnte man wahrnehmen, daß sich die Werte wenigstens etwas gebessert haben. Man begegnete höheren Geboten, die sich für Nadelstammhölzer zum Teil zwar immer noch unter den Anschlägen hielten, zum Teil aber auch um wenig über die Forsttaxen hinauszugehen. Die Lage wäre für die Forstämter sicher noch ungünstiger, wenn diese nicht zu erheblichen Einschränkungen der Fällungen geschritten wären, wodurch ein günstigeres Verhältnis geschaffen wurde zwischen Angebot und Nachfrage. Sowie Nadelhölzer in Betracht kamen, sicherten sich die Sägewerke die verhältnismäßig umfänglichsten Posten. Die Langholzhändler waren viel kaufunlustiger wie sonst, weil sich für sie zurzeit nicht die geringste Aussicht bietet zum Absatz großer Posten. Ein weiterer Punkt, der die Abnehmer zurückhaltend stimmte, war die schwierige Abfuhr der Hölzer aus dem Wald, was auf den Mangel an Gespannen zurückzuführen ist, wodurch sich die Fuhrlöhne nicht unwesentlich verteuerten. Die bekannten Pfälzer Kiefern, sonst immer sehr gesuchte Hölzer, begegneten nur beschränktem Interesse, woher es kommt, daß die Forstämter die Ware meist zu Geboten zuschlagen mußten, die weit unter den Anschlägen standen.



A.-G. Maschinenfabrik Landquart

vorm. Gebr. Wälchli & Co.

Telegr.-Adr.: Maschinenfabrik Landquart

Moderne Sägerei- u. Holzbearbeitungs- Maschinen

Prospekte u. Preisangaben gratis und
franko ■■■■■ Ingenieurbesuch

Goldene Medaille Höchste Auszeichnung
— Bern 1914 —